

BGer 5A_628/2023 vom 5. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_628_2023

FR: TF 5A_628/2023 du 5 septembre 2023

IT: TF 5A_628/2023 del 5 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Aus der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht wendet, scheint sich ein Wille zur Anfechtung der Nachfristverfügung zu ergeben. Allerdings beziehen sich seine stichwortartigen Aussagen nicht hierauf, sondern scheinbar direkt auf die Errichtung der Beistandschaft, die als solche nicht Thema der Nachfristansetzung ist.

E. 2

Mangels eines Rechtsbegehrens und einer auf die angefochtene Verfügung Bezug nehmenden Begründung sind die Beschwerdevoraussetzungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offenkundig nicht erfüllt.

E. 3

Aufgrund des Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien mitgeteilt.

Lausanne, 5. September 2023

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.